

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.09.2013

Geschäftszeichen:

II 53-1.23.16-223/12

Zulassungsnummer:

Z-23.16-1555

Geltungsdauer

vom: **4. Juni 2013**

bis: **4. Juni 2018**

Antragsteller:

DÄMMSTATT W.E.R.F. GmbH

Markgrafendamm 16

10245 Berlin

Zulassungsgegenstand:

Dämmstoffe aus losen, ungebundenen Zellulosefasern

**"DÄMMSTATTs CI 040 bf", "KLIMA-TEC-FLOCK bf", "biocell bf", "DÄMMSTATTs CI
Dämmschüttung bf", "isofloc bf", "isofloc sb" und "KLIMA-TEC-SCHÜTT bf"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit der unter Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 vom 4. Juni 2013 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.16-1555 vom 13. Mai 2011.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die nachfolgend genannten Dämmstoffe nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 vom 4. Juni 2013 mit den Bezeichnungen:

"DÄMMSTATTS CI 040 bf",

"KLIMA-TEC-FLOCK bf",

"biocell bf",

"isofloc bf",

"isofloc sb",

"DÄMMSTATTS CI Dämmschüttung bf" oder

"KLIMA-TEC-SCHÜTT bf".

Die Dämmstoffe bestehen aus losen, ungebundenen Zellulosefasern.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erbracht¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dienen zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle. Die maschinelle Verarbeitung erfolgt trocken oder unter Zugabe von Wasser. Die Dämmstoffe "Dämmstatts CI Dämmschüttung bf" und "KLIMA-TEC-SCHÜTT bf" werden manuell an der Anwendungsstelle verarbeitet.

Die Dämmstoffe sind in folgenden Anwendungsgebieten einsetzbar:

- Raumausfüllende Dämmung in geschlossenen Hohlräumen von Außen- und Innenwänden in Holzrahmenbauweise und vergleichbaren Konstruktionen
- Dämmung in geschlossenen Hohlräumen zwischen Sparren und Holzbalken sowie in Hohlräumen entsprechender Konstruktionen
- Freiliegende Dämmung auf horizontalen oder mäßig geneigten Flächen ($\leq 10^\circ$) (bei manueller Verarbeitung nur auf horizontalen Flächen), z. B. Dämmung nicht begehbaren, jedoch zugänglicher oberster Geschossdecken
- Hohlraumdämmung zwischen Lagerhölzern im Fußbodenbereich und vergleichbaren Unterkonstruktionen

Die Dämmstoffe dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt sind.

1.2.2 Die trocken verarbeiteten Wärmedämmstoffe dürfen für Außenbauteile GK 0 (Gebrauchsklasse 0) nach DIN 68800-2² verwendet werden.

1.2.3 Hinsichtlich des Brandverhaltens dürfen die Dämmstoffe als normalentflammbare Dämmstoffe gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

¹ siehe Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2013/1, Anlage 4/9; zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Ausgabe vom 17. April 2013

² DIN 68800-2:2012-02 Holzschutz; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Dämmstoffes ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Andere Eigenschaften

Die Dämmstoffe müssen den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 entsprechen, sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.16-1555
- "Dämmstoff zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle (bei Dämmstoffen "Dämmstatts CI Dämmschüttung bf" und "KLIMA-TEC-SCHÜTT bf": manuelle) Verarbeitung an der Anwendungsstelle, Anwendungsbereiche siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 genannte Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Dämmschicht folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$\lambda = 0,039 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ bei den maschinell verarbeiteten Dämmstoffen

$\lambda = 0,045 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ bei dem manuell verarbeiteten Dämmstoff

3.2 Holzschutz

Für die Verwendung der Dämmstoffe nach Abschnitt 1.2.2 gilt die Norm DIN 68800-2².

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung von Konstruktionen bei Verwendung der Dämmstoffe nach Abschnitt 1.2.2 gilt die Norm DIN 68800-2².

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt